

Gemeindeverwaltung Burg i.L.

Einladung zur Gemeindeversammlung

Dienstag, 13.12.2022 um 19.00 Uhr im Schulhaus

1. **Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 28.06.2022**
2. **Genehmigung Sondervorlage Kammersanierung Reservoir 1901, UV-Anlage Quelle und Anpassung Steuerung**
3. **Genehmigung Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Pflege und Betreuung zu Hause**
4. **Genehmigung Sondervorlage Geissberg Erstellung Kanalisation Schmutz- und Regenwasser und Ersatz Wasserleitung**
5. **Genehmigung Teilrevision Steuerreglement § 2 Steuerfüsse**
6. **Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplanung 2023 - 2027**
7. **Änderung der jährlichen Wassergrundgebühren 2023**
8. **Budget 2023**
 - a) Festsetzung Steuerfüsse
 - b) Hundegebühren
 - c) Budget
9. **Verschiedenes**

Gäste und Nichtstimmberechtigte werden separat platziert und sind nicht wortmeldungsberechtigt.

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden können ab dem 02.12.2022 bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 02.12.2022 auf der Homepage unter www.burg-il.ch (Politik und Behörden -> Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 02.12.2022 einsehen.

Traktandum 1

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 28.06.2022

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28.06.2022 zu genehmigen.

Ausgangslage

Beim alten Reservoir 1901 stehen mehrere Unterhaltsarbeiten an:

Der Kanton beanstandete bei der Inspektion 2014 und 2018 die UV-Anlage, welche dringendst ersetzt werden sollte, da sie nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entspricht.

Bei der Kammerreinigung durch die Firma Heinis im alten Reservoir 1901 wurde festgestellt, dass sich die Beschichtung von den Wänden löst und dass diese bald möglichst ersetzt werden sollte.

Damit der Wasserdurchsatz (Standzeit vom Wasser in den Becken) von 2 bis 3 Tagen gemäss den SVWG Richtlinien gewährleistet werden kann, braucht es eine Anpassung der Steuerung. Wenn das Wasser längere Standzeiten in den Becken aufweist, besteht ein Risiko zur Verkeimung. Zudem soll das Löschwasser per Fernauslösung aktiviert werden. Das Feuerwehrinspektorat BL forderte die Gemeinde Burg auf, die Steuerung des Löschwassers bei der nächsten Reservoirsanierung anzupassen.

Finanzielles

Gemäss §7 Abs. 2 lit. a sind ungebundene Ausgaben über CHF 50'000.00 als Sondervorlagen (§159 GG) durch die Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen. Die Sanierungsarbeiten wurden in orientierendem Sinne wie folgt in das Budget 2023 aufgenommen:

Kostenzusammenstellung

Altes Reservoir 1901 Beschichtung Kammern	Richtofferte	50'000
UV Anlage ersetzen inkl. Anpassung Leitungsführung	Richtofferte	56'000
Anpassung Steuerung Beckenbewirtschaftung/Löschwasser	Richtofferte	25'000
Unvorhergesehenes		10'000
Totalkosten inkl. MWST 7.7%	Richtpreis ± 15%	141'000

Die Kosten werden im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasser als Investition geführt. Alle Aufträge können gemäss dem Submissionsgesetz des Kantons freihändig vergeben werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage Kammersanierung Reservoir 1901, UV-Anlage Quelle und Anpassung Steuerung, zu Gesamtkosten von CHF 141'000.00 zu genehmigen.

Ausgangslage

Lebensqualität im Alter bedeutet, so lange wie möglich zu Hause zu wohnen. Besonders wertvoll ist die Pflege durch die Angehörigen. Die Pflege und Betreuung eines Menschen ist sehr aufwendig. Bis jetzt wurden Angehörige für solche Leistungen nicht entschädigt.

In diesem neuen Reglement sind die Leistungen für genau solche Fälle geregelt. Mit der Leistung von Beiträgen gemäss Reglement sollen die Pflegenden und Betreuenden Wertschätzung erfahren, die Pflege und Betreuung zu Hause gefördert sowie die Spitäler entlastet und der Bedarf an Pflegebetten in Heimen vermindert werden. Mit der Unterstützung der pflegenden Angehörigen kann ein Heimeintritt allenfalls hinausgeschoben werden.

Die BPA Leimental hat die Grundzüge des Reglements ins Konzept genommen.

Das Reglement wurde dem Amt für Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basellandschaft zur Vorprüfung eingereicht. Mit ihrem Schreiben vom 14.10.2022 wurden keine Bemerkungen angebracht.

Finanzielles

Das Reglement generiert Kosten von geschätzt maximal CHF 3'000.00 jährlich, falls Beiträge überhaupt beansprucht werden. Demgegenüber kostet ein Monat im APH die Gemeinde CHF 2'000.00 bis CHF 3'500.00.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Beiträgen an die Pflege und Betreuung zu Hause

Traktandum 4 Genehmigung Sondervorlage Geissberg Erstellung Kanalisation Schmutz- und Regenwasser und Ersatz Wasserleitungen

Ausgangslage

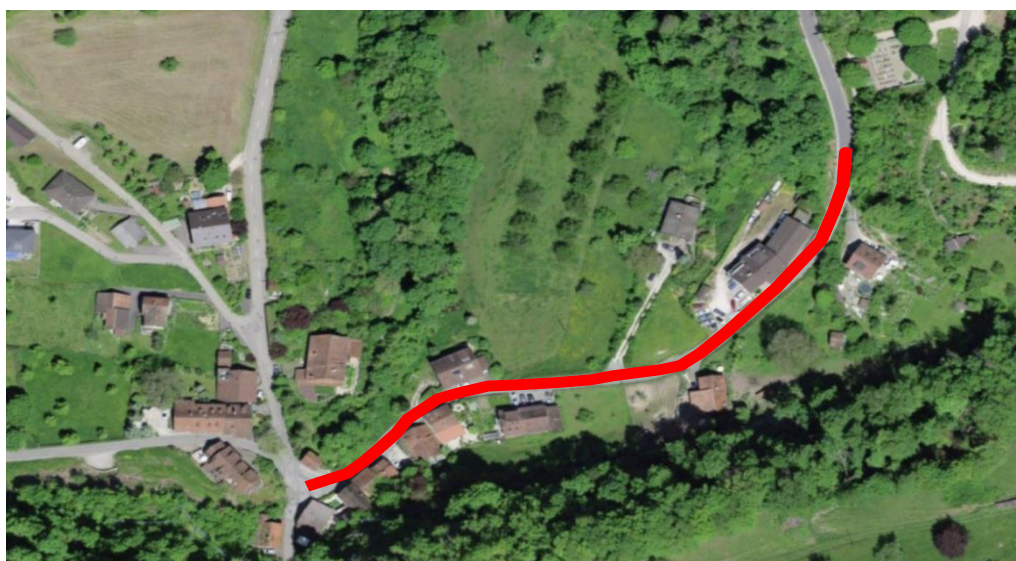
Die Gebäude sowie die Strasse Geissberg (Friedhof bis Dorfplatz) sind nicht an die Kanalisation angeschlossen. Dies aus dem Grund, weil am Geissberg bislang keine Kanalisation realisiert wurde. Das Schmutzwasser wird jeweils in private Klärgruben geleitet, welche durch die Gemeinde geleert werden müssen. Neue kantonale Auflagen erfordern, dass Rückstände aus Klärgruben nicht landwirtschaftlicher Anlagen in einer zentralen ARA zu entsorgen sind.

Dies hat zur Folge, dass inskünftig nur noch Bauvorhaben mit Kanalisationsanschluss bewilligt werden können. Die bisherige private Lösung mit eigener Klärgrube entfällt. Die Notwendigkeit eines Schmutzwasserkanals in der Kantonsstrasse Geissberg ist dringend umzusetzen.

Der Kanton plant die Strasse Geissberg im Jahr 2024/25 zu sanieren, gemäss dem bereits rechtsgültigen Projekt aus dem Jahr 2016 (Planaufgabe Gemeinde Burg 16.11.2015 bis 15.12.2015). Dies bedingt die Erstellung einer Schmutz- und Regenwasserleitung. Im Zusammenhang mit der Realisierung der Kanalisation wird zeitgleich die Sauberwasserleitung aus den 1920er Jahren ersetzt.

Indem die Gemeinde zusammen mit dem Kanton die Strassensanierung Geissberg umsetzt, profitieren wir von Minderkosten von **CHF 230'000** welche durch den Kanton übernommen werden. Damit der Kanton eine Planungssicherheit hat, forderte er die Gemeinde auf, die Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Finanzierung des Gemeindeanteils einzuholen.

Die Kostenzusammenstellung des Anteils der Gemeinde basiert anhand einer Kostenschätzung \pm 25% vom Ingenieurbüro Märki vom 18. August 2022.



Erstellungskosten Schmutzwasser Kanalisationsleitung

Tiefbauarbeiten		525'000
Qualitätskontrolle (Kanaluntersuchung nach Bauabschluss)		4'000
Geometer (Einmessungen, Nachführungen WI, GIS-Aktualisierung)		8'000
Baunebenkosten (Ingenieurhonorar und Nebenkosten)		34'000
Diverses / Unvorhergesehenes		53'000
Total	inkl. MwSt. 7.7 %	625'000
Reduktion Umsetzung mit den Strassenbauarbeiten durch das Kantonale Tiefbauamt TBA Baselland		100'000
Total Anteil Gemeinde Kostenschätzung ± 25%	inkl. MWST 7.7%	525'000

Erstellungskosten Regenwasser Kanalisationsleitung

Tiefbauarbeiten		135'000
Qualitätskontrolle (Kanaluntersuchung nach Bauabschluss)		3'000
Geometer (Einmessungen, Nachführungen WI, GIS-Aktualisierung)		5'000
Baunebenkosten (Ingenieurhonorar und Nebenkosten)		15'000
Diverses / Unvorhergesehenes		22'000
Total	inkl. MwSt. 7.7 %	180'000
Reduktion Umsetzung mit den Strassenbauarbeiten durch das Kantonale Tiefbauamt TBA Baselland		45'000
Total Anteil Gemeinde Kostenschätzung ± 25%	inkl. MWST 7.7%	135'000

Ersatz Sauberwasserleitungen

Tiefbauarbeiten		230'000
Rohrleitungsbau		110'000
Geometer (Einmessungen, Nachführungen WI, GIS-Aktualisierung)		7'000
Baunebenkosten (Ingenieurhonorar und Nebenkosten)		24'000
Diverses / Unvorhergesehenes		19'500
Total	inkl. MwSt. 7.7 %	390'000
Reduktion Umsetzung mit den Strassenbauarbeiten durch das Kantonale Tiefbauamt TBA Baselland		85'000
Total Anteil Gemeinde Kostenschätzung ± 25%	inkl. MWST 7.7%	305'000

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage Geissberg Erstellung Kanalisation Schmutz- und Regenwasser und Ersatz Sauberwasserleitungen, zu Gesamtkosten von CHF 965'000.00 zu genehmigen.

Ausgangslage

Mit der Abstimmung vom 24. November 2019 stimmte das Volk der Steuervorlage 17, SV17 zu. Mit dieser Vorlage wurde auf kantonaler Ebene das Unternehmenssteuerrecht auf die vom Schweizer Stimmvolk am 19. Mai 2019 angenommenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) angepasst.

Aufgrund der Abschaffung der besonderen Besteuerung von Statusgesellschaften (z.B. Domizil- und Holdinggesellschaften) wurde der Ertragssteuersatz für die Staatssteuer stufenweise in den Jahren 2020 bis 2025 angepasst. Bei den Gemeindesteuern wurde der Kapitalsteuersatz gesetzlich bis zum 31. Dezember 2022 auf 0.55% festgelegt. Den Ertragssteuersatz können die Gemeinden bis zum 31. Dezember 2022 von 2 bis 5% des Reinertrages beschliessen. Ab dem 1. Januar 2023 sind die Gemeindesteuern sowohl für die Ertrags- wie auch die Kapitalsteuern vom jeweiligen Staatssteuerbetrag zu erheben, d.h. es erfolgt eine Umstellung von Steuersätzen auf Steuerfüsse. Beide Gemeindesteuerfüsse dürfen jeweils höchstens 55% der Staatssteuer betragen und sind jährlich festzulegen (§58 Abs. 2 lit. b und §62 Abs. 2 lit. b StG).

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderungen ist das Steuerreglement der Gemeinde Burg i.L. vom 20. November 2001 anzupassen.

Umsetzung

Alt	Neu
§ 2 Steuerfuss, Steuersatz	§ 2 Steuerfüsse
Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest: a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Abs. 2 StG b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG	Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest: a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Abs. 2 StG b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 lit. b StG c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 lit. b StG. d) den Steuerfuss für Sondersteuern juristischer Personen gemäss § 206 Abs. 4 StG

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die per 1. Januar 2023 in Kraft tretende Teilrevision des Steuerreglements vom 20. November 2001 zu genehmigen.

Gemäss § 157c des Gemeindegesetzes gibt sich die Einwohnergemeinde jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan. Dieser wird vom Gemeinderat erstellt und beschreibt für die nächsten 5 Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf. Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.

Zusammen mit dem Budget ist er der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen und gemäss § 168a Abs. 1 des Gemeindegesetzes der zuständigen Direktion (FKD BL) einzureichen. Um die Entwicklung des steuerfinanzierten Haushalts von den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen differenziert planen und steuern zu können, sind die Aufgaben- und Finanzpläne getrennt zu erstellen.

Beim allgemeinen Haushalt, d.h. beim steuerfinanzierten Bereich kann der Finanzhaushalt bei gleichbleibendem Steuerfuss in den nächsten 5 Jahren weitgehend ausgeglichen gestaltet werden.

Bei den beiden Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist aufgrund der bevorstehenden Investitionen die finanzielle Sicht angespannt. Aufgrund der in den letzten Jahren und im 2023 geplanten Gebührenerhöhungen sind die erforderlichen Voraussetzungen für die Erreichung eines ausgeglichenen Finanzaushalts zumindest bei der Abwasserbeseitigung geschaffen. Bei der Wasserversorgung besteht diese Ausgangslage noch nicht. Die hohen bevorstehenden Investitionen müssen weitgehend fremdfinanziert werden. Dennoch kann die Erfolgsrechnung bis Ende 2027 voraussichtlich mit geringen Ertragsüberschüssen gestaltet werden, jedoch wenn die Investitionen bis zu 50% mit Kantonsbeiträgen subventioniert werden. Diese Beiträge sind noch nicht zugesprochen. Ohne diese Beiträge kann ab 2026 die Erfolgsrechnung nicht mehr ausgeglichen gestaltet werden.

Die Finanzpläne können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Aufgaben- und Finanzpläne 2023 - 2027 zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 7 Änderung der jährlichen Wassergrundgebühren 2023

Aufgrund der in Traktandum 6 aufgezeigten Ausgangslage und den Massnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung sollten - wie bereits an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2019 angekündigt und in den vergangenen Jahren umgesetzt - die stufenweise geplanten Gebührenerhöhungen auch für das Jahr 2023 fortgesetzt werden.

Die jährlichen Gebühreneinnahmen müssen die laufenden Ausgaben decken (Kostendeckungsprinzip / Verursacherprinzip). Aufgrund der bevorstehenden Investitionen können die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen) durch die aktuellen Erträge auf Dauer nicht gedeckt werden.

Der Gemeinderat sieht für das Jahr 2023 bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung die voraussichtlich letzte Gebührenerhöhung bei den Grundgebühren von CHF 275.00 auf CHF 300.00 vor. Die Mengengebühren bleiben unverändert bei CHF 3.25 gleich.

Der Gemeinderat sieht deshalb für das Jahr 2023 folgende Anpassungen vor:

Wasserversorgung

Grundgebühr: bisher CHF 275.00 pro Wohneinheit **neu** CHF 300.00 pro Wohneinheit

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Grundgebühr für das Jahr 2023 auf CHF 300.00 festzulegen (Anhang zum Wasserreglement Ziffer 2.1 und 2.2).

Traktandum 8 Budget 2023

Erfolgsrechnung

Das Budget der Erfolgsrechnung 2023 weist bei einem Aufwand von CHF 1'430'184 und einem Ertrag von CHF 1'413'650 einen Aufwandüberschuss von CHF 16'534 auf. Im Budget 2022 wurde mit einem Mehrertrag von CHF 66'410 gerechnet. Der Nettoaufwand der einzelnen funktionalen Bereiche (0 – 9) ist mit Ausnahme des Verkehrs höher. Im Bereich Bildung besteht aufgrund einer höheren Schülerzahl die grösste Abweichung mit CHF 57'350 zum Budget des Vorjahres. Im Bereich Kultur, Sport, Freizeit, Kirche beträgt die Zunahme rund CHF 20'000. Die Hälfte davon ist jedoch eine einmalige Ausgabe.

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	330'325	44'960	337'455	45'300	337'662.24	45'676.25
		285'365		292'155		291'985.99
1 Oeffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoaufwand	62'704	12'450	49'215	10'400	45'888.93	10'867.20
		50'254		38'815		35'021.73
2 Bildung Nettoaufwand	360'610	3'820	303'260	3'820	311'370.55	4'664.00
		356'790		299'440		306'706.55
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche Nettoaufwand	39'785	3'100	18'210	2'100	8'393.00	3'578.20
		36'685		16'110		4'814.80
4 Gesundheit Nettoaufwand	95'300	8'500	89'630	10'000	59'989.91	7'192.40
		86'800		79'630		52'797.51
5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand	129'165	44'000	113'365	32'000	106'810.50	46'034.85
		85'165		81'365		60'775.65
6 Verkehr Nettoaufwand	96'400	6'750	99'750	6'250	92'314.51	7'872.82
		89'650		93'500		84'441.69
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	215'370	183'370	202'570	175'845	184'584.55	173'327.70
		32'000		26'725		11'256.85
8 Volkswirtschaft Nettoaufwand Nettoertrag	72'555	71'510	69'820	65'610	57'314.30	62'870.50
		1'045		4'210	5'556.20	
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	27'970	1'035'190	30'080	1'028'440	31'640.29	1'033'051.65
	1'007'220		998'360		1'001'411.36	
Total Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss	1'430'184	1'413'650	1'313'355	1'379'765	1'235'968.78	1'395'135.57
		16'534	66'410		159'166.79	
Total	1'430'184	1'430'184	1'379'765	1'379'765	1'395'135.57	1'395'135.57

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist einen Mehrertrag von CHF 18'815 aus. Dieser liegt rund CHF 10'000 tiefer als im Vorjahr. Der Gebührenertrag im Jahr 2023 steigt gegenüber dem Budget 2022, weil die letztmalige der geplanten Gebührenerhöhungen im Jahr 2023 erfolgt. Die Grundgebühr wird von CHF 275 auf CHF 300 angehoben. Mit dem ausgewiesenen Mehrertrag kann das zwingend erforderliche Eigenkapital erhöht werden. In der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ist bei unveränderten Gebührenansätzen ein Mehrertrag von CHF 15'530 budgetiert. Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung sieht einen Mehrertrag von CHF 1'170 vor. Hier ist eine Erhöhung der Grundgebühren um CHF 10 auf CHF 130 pro Haushalt geplant. Die Erhöhung ist zwingend erforderlich, da per Ende 2021 ein Bilanzfehlbetrag von rund CHF 3'000 besteht. Die Festlegung der Gebühr liegt gemäss § 10 Abs. 3 des Abfallreglements in der Kompetenz des Gemeinderates.

Investitionsrechnung

Das Investitionsbudget 2023 sieht insgesamt Ausgaben von CHF 508'000 und Einnahmen von CHF 40'000 vor. Die Nettoausgaben betragen CHF 255'000 im steuerfinanzierten Bereich und CHF 213'000 in den Spezialfinanzierungen. Die Investitionen des allgemeinen Haushalts beinhalten die Sanierung der Heizung im alten Schulhaus, Strassensanierungen beim unteren Feldweg, Gassweg und der Klus. Im gebührenfinanzierten Bereich werden die Kammern der Reservoirs saniert sowie die Generelle Entwässerungsplanung aktualisiert. Gemäss Gemeindeordnung ist das Budget bis zu einem Kreditbetrag von CHF 50'000 die Rechtsgrundlage. D.h. mit dem Budget können die Sanierung der Heizung und die Sanierung des Strassenrandes am Gassweg beschlossen werden. Die übrigen noch nicht beschlossenen Kredite werden als Sondervorlagen unterbreitet und haben im Budget nur orientierenden Charakter.

Die Investitionen des steuerfinanzierten Haushalts können lediglich zu 14% aus eigenen Mitteln finanziert werden, was zu einer Abnahme des Nettovermögens führt. Bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung kann die Investition zu 15% und bei der Abwasserbeseitigung zu 100% aus selbsterwirtschafteten Mitteln gedeckt werden.

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	50'000	50'000				
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche Nettoaufwand			40'000	20'000		20'000
6 Verkehr Nettoaufwand	190'000	190'000			40'364.60	40'364.60
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	268'000	40'000 228'000	235'000	40'000 195'000	75'843.95	54'187.35 21'656.60
T o t a l Zunahme der Nettoinvestitionen	508'000	40'000 468'000	275'000	60'000 215'000	116'208.55	54'187.35 62'021.20

Das detaillierte Budget kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden und steht auf der Homepage www.burg-il.ch zur Verfügung.

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

a) die Steuerfüsse für das Jahr 2023 wie folgt zu genehmigen:

Steuerfuss für natürliche Personen (unverändert)	68.0%	der Staatssteuer
Steuerfuss juristische Personen Ertragssteuer (neu)	55.0%	der Staatssteuer
Steuerfuss juristische Personen Kapitalsteuer (neu)	55.0%	der Staatssteuer
Steuerfuss juristische Personen Sondersteuer (neu)	55.0%	der Staatssteuer

b) Hundegebühr unverändert

Jährliche Gebühr für den ersten Hund	CHF 70.00 (unverändert)
Jährliche Gebühr für den zweiten Hund	CHF 105.00 (unverändert)

Erster Hund CHF 70.00, jeder weitere Hund erhöhen um 50 % von CHF 70.00 = CHF 35.00, d.h. der zweite Hund CHF 105.00, der dritte Hund CHF 140.00, der vierte Hund CHF 175.00, gestaffelt bis zur maximalen Höhe von CHF 200.00 pro Hund gemäss Hundereglement § 13 a.

c) das Budget 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 16'534.00 und Nettoinvestitionen von CHF 468'000.00 zu genehmigen.